

Luz. 10. Juni 843.



Zuvers. Freund!

Großliche Dank für die gute Nachricht!
 Das Gedächtnis der lieben Väter ist ein so
 unerlöschliches, ja süßlicheres Beweise die Zustimmung
 geworden war, mit der wir es erwarteten. Die
 Kegi hat meine eigenen Erwartungen von einem
 Tulaus liebes. sprunghaftem Zusammenhalt, und wird
 mich fortan meine Bekanntschaft als Maßstab nehmen lassen.

Lieber, lieber Freund, muß ich dir mit neuen Lüpfen
 das größte Kopfweh werden. Ich habe ex officio dem
 und die große Anzahl in demselben des österr. Judicii
 Delegati m. m. zugestimmt, folgende Wortlaut:
 „Mit Bezug auf die finanzielle Lage vom 4. Novbr
 841 C. 8385. werden die ungenügende, binnen 14 Tagen
 ungenügend mit der Mikrobiu Magdalene Kirch
 die Aufsichtnahme zu erhalten, ob die dem Abfand,
 Lunge mit wird über das ungenügend abgefunden
 Verschlussaufhebung, von dem von 26. Febr 830
 von Hofbauern P. K. Oberrathen Catharina Kienbrun von
 Strohlenau agnoscieren, und welche Ausländer
 eingezogen werden, und im weiteren Falle die

benennung Anwartschaften Nr. 357 f. 10 d. C. M.
Kronen zu setzen, damit man zum Fideikommiss
des Defuldsteiners Nr. 4300 f. C. M. übersteht kommen.

jud. del. n. m. (yngstigt)

Ich habe besagte Obligation niemals gegeben, mich
mich nie davon bekennt, weil ich kirchlich,
den Defuldstein, für insolvent hielt, doch glerlich
ich, dass die Obligation mich niemals und die
Defuldsteine Magdalena Morawa verpfändet ist, dass
es also derselbe ist, welche die Großmutter mir
bei ihrem Absterben als ein Vermächtnis gegeben,
denn von mir und Defuldsteine Magdalena zum
ersten bezeugt ist. So ist die Sache, so
wunder die Obligation nicht als ein Verlassenschaft,
versteht meine Großmutter, sondern Verlassenschaft,
weil ein Verpositum verpfändet müssen, welche
die Großmutter lieb zu ihrem Tod für mich
und Magdalena verpfändet hatte.

Ich ist mich niemals geistlich in der Sache
verpflichtet, so muss ich mir klar
Einfluss in derselben verpfändet. Bei also so
gütig mit dem neuen Rechtsfreund darüber
zu handeln, und ich besonders mich den

unserem Aufwachte zu machen, dass wir
die Großmutter ab intestato erbt haben, dass
also, wenn die besagte Obligation jemals voll
bestandlich das Meiste betraffet werden
sollte, auch die dritte Forderung des
Theil davon geben müßte. Jedoch verbleibe,
dass die letztere als Äquivalent für den
Obligationenstheil in einem Wechsel von der Groß-
mutter an mich bei dem Abgange nicht, sondern
vorgelassen, sollte sich die Forderung der Obligation
als nicht existierend im so widerrechtlich
werden. Mir ist völlig unbekannt, wie und wann
und durch wen diese Obligation dem judicio
del. n. n. übergeben worden.

Dies bitte ich, dass die Verhandlung mit einem
Sachverständigen durch mich nicht einem offiziellen
Gemeinde zu geben, das Abklagen soll mir
die Hoffnungslosigkeit dass nicht durch mich zu erreichen.
Vor allem Dinge ist die Sache nicht zu lassen
und zu verständigen.

Einbeck macht mich aufmerksam, dass die
Obligation gegenwärtig unvollständig sein kann,
und dass nicht alle Forderungen wären. Jedemfalls
sich mit dem Zustand wichtig, mich schon
die clerical geübten wegen, die dem mich
die gegenwärtig nicht geltend gemacht werden
würden.

Wir also so gut die in der Post zu bringen
und mir selbst vorzubehalten, die
in dem Brief in Wien einzulassen
zu drucken. Die Post soll diese Briefe
und nicht Plackate sein.

Ich verbleibe tief herzlich
Ihrer
Niemöcher

Wien am 11 Juni 1843

Vielleicht ist es notwendig, eine Verlängerung
des Briefs 10 tägigen Zeit anzusetzen, etwa
noch auf 4 Wochen. Das sollte ich bis
25. d. M. in Wien zu sein.

